

AKTENVERMERK

Checkliste zur Überprüfung der Statuten eines gemeinnützigen Vereins

Folgende Textpassagen sollten in den Statuten enthalten sein.

Ref.	Text		Status
1	Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet	Zwingend	
2	Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO)	Zwingend	
3	Was ist der Zweck des Vereins? Dies sollte kurz, prägnant und umfassend in maximal ein bis zwei Sätzen definiert werden.	Zwingend	
4	Vollständige Aufzählung der ideellen Mittel (Frage: Mit welchen Maßnahmen wird der Zweck erreicht?) – TÄTIGKEITEN	Zwingend	
5	Vollständige Aufzählung der materiellen Mittel (Frage: Wie werden die durchzuführenden Maßnahmen finanziert?) – GELDQUELLEN	Zwingend	
6	Auflösungsklausel (siehe Beilage)	Zwingend	
7	Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.	Zwingend	

Checkliste zur Überprüfung der Statuten eines gemeinnützigen Vereins

Ref.	Text		Status
8	Die Mitglieder dürfen im Falle ihres Ausscheidens oder im Falle der Auflösung des Vereins maximal ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurückerhalten	zwingend	
9	Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen <i>(zB insbesondere im Bereich Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen)</i>	Zwingend	
10	Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen, b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, sowie d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.	sofern zutreffend bitte diese Textpassagen von a), b), c) oder d) in die Statuten übernehmen	
11	<u>Für Sportvereine</u> Der Verein bekennt sich zur umfassenden und uneingeschränkten Bekämpfung und Prävention von Doping. Der Verein setzt daher auch wertvolle Impulse im Bereich Dopingprävention, Information und Aufklärung und unterstützt alle Maßnahmen zur Dopingbekämpfung.	ASVÖ Vorgabe	

Textvorschlag Auflösungsbestimmung – noch alte Rechtslage

a) genaue Zweckbindung ohne Empfängerbenennung:

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei behördlicher Auflösung ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck „ZZZ“ zu verwenden.

(zB unter „ZZZ“ anzuführen: zB Jugendfürsorge, Tierschutz, Körpersport usw.)

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei behördlicher Auflösung nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.“

b) Übertragung an bestimmten steuerbegünstigten Empfänger mit genauer Zweckbindung:

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei behördlicher Auflösung ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck „ZZZ“ zu übergeben.

(zB unter „ZZZ“ anzuführen: zB Jugendfürsorge, Tierschutz, Körpersport usw.)

Sollte der „XY“ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei behördlicher Auflösung nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.“

c) Übertragung an bestimmten steuerbegünstigten Empfänger ohne genaue Zweckbindung

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei behördlicher Auflösung ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende

Checkliste zur Überprüfung der Statuten eines gemeinnützigen Vereins

Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an „XY“ zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Sollte der „XY“ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.“

Beispiele für ideelle/materielle Mittel

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten

- Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- Herausgabe von Publikationen
- Versammlungen
- Diskussionsabende und Vorträge
- Wanderungen
- Einrichtung einer Bibliothek

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Subventionen und Förderungen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Sponsorgelder
- Werbeeinnahmen
- Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines (Hinweis: Bitte die geplanten „Unternehmungen“ benennen: zum Beispiel: Erträge aus dem Betrieb einer gastronomischen Einrichtung, aus Errichtung und Betrieb eines Museums/Theaters, aus Errichtung und Betrieb eines Sportplatzes uä